

Jugendfeuerwehr Friesenheim



Jugendordnung der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Friesenheim

Fassung vom 01.01.2011

JUGENDORDNUNG

der Jugendfeuerwehr Friesenheim

1. Name, Wesen und Aufsicht

- 1.1 Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Friesenheim führt den Namen „Jugendfeuerwehr Friesenheim“.
- 1.2 Die Jugendfeuerwehr Friesenheim untersteht der fachlichen Aufsicht und Betreuung des Kommandanten der Feuerwehr, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedient.

2. Zugehörigkeit

- 2.1 Angehörige der Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche im Alter von 7 bis 18 Jahren werden, wenn die schriftliche Zustimmung der Eltern vorliegt und sie in der Gemeinde Friesenheim wohnen.
- 2.2 Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Jugendfeuerwehrwart gerichtet werden, über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrausschuss im Einvernehmen mit dem Kommandanten der Feuerwehr.
- 2.3 Die Jugendfeuerwehrangehörigen erhalten einen Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr.
- 2.4 Jugendfeuerwehranwärter haben eine Probezeit von drei Diensten zu absolvieren. Der Jugendfeuerwehrausschuss kann die Probezeit auf fünf Dienste verlängern.

3. Rechte und Pflichten der Jugendfeuerwehrangehörigen

- 3.1 Jeder Jugendfeuerwehrangehörige hat das Recht:
 - 3.1.1 bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
 - 3.1.2 in eigener Sache gehört zu werden,
 - 3.1.3 die Organe zu wählen,
 - 3.1.4 nach der Probezeit im Dienst die Jugendfeuerwehruniform zu tragen.
- 3.2 Jeder Jugendfeuerwehrangehörige übernimmt die Verpflichtung:
 - 3.2.1 an den angesetzten Diensten und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
 - 3.2.2 die im Rahmen dieser Jugendordnung und der Aufsichtspflicht getroffenen Anordnungen der beauftragten Person zu befolgen und
 - 3.2.3 die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.
- 3.3 In der Dienstzeit ist der Tabak- und Alkoholkonsum untersagt. bei allgemeiner Jugendarbeit gilt das Jugendschutzgesetz.
- 3.4 Alle erhaltenen Ausrüstungsgegenstände und Lehrmaterialien sind in einwandfreiem Zustand zu halten und bei Verlust der Zugehörigkeit zurückzugeben.
- 3.5 Über feuerwehrinterne Angelegenheiten ist Stillschweigen zu bewahren.

4. Ordnungsmaßnahmen

- 4.1 Bei Verstößen gegen Ordnung, Disziplin und Kameradschaft können folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:
- 4.1.1 Mündliche Verwarnung durch die Aufsichtsperson.
 - 4.1.2 Schriftliche Verwarnung durch den Jugendfeuerwehrwart.
 - 4.1.3 Beurlaubung vom Jugendfeuerwehrdienst. Die Beurlaubung erfolgt für mindestens einen, maximal drei Jugendfeuerwehrdienste durch den Jugendfeuerwehrwart.
 - 4.1.4 Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr. Der Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr erfolgt auf Antrag des Jugendfeuerwehrausschusses durch den Kommandanten.
- 4.2 Nach drei unentschuldig versäumten, im Dienstplan angesetzten Jugendfeuerwehrdiensten kann der Jugendfeuerwehrangehörige nach Verfahrensweise in 4.1.4 aus der Jugendfeuerwehr ausgeschlossen werden.
- 4.3 Gegen die Ordnungsmaßnahmen 4.1.2 und 4.1.3 steht dem Jugendfeuerwehrangehörigen das Recht des Einspruches zu. Der Einspruch muss spätestens sieben Tage nach Ausspruch der Ordnungsmaßnahme beim Kommandanten eingebracht werden, der über den Einspruch entscheidet. Gegen die Ordnungsmaßnahme 4.1.4 steht dem Jugendfeuerwehrangehörigen das Recht des Einspruches zu. Der Einspruch muss bis spätestens sieben Tage nach Ausspruch beim Bürgermeister eingebracht werden.
- 4.4 Über Ordnungsmaßnahmen von 4.1.2 bis 4.1.4 sind die Erziehungsberechtigten in Kenntnis zu setzen.

5. Verlust der Zugehörigkeit

- Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr Friesenheim erlischt:
- 5.1 beim Wechsel des Wohnsitzes in eine andere Gemeinde,
 - 5.2 durch schriftliche Rücknahme des Einverständnisses des Erziehungsberechtigten,
 - 5.3 durch Willensbekundung des Jugendfeuerwehrangehörigen,
 - 5.4 durch Ausschluss,
 - 5.5 mit Vollendung des 18. Lebensjahres
 - 5.6 durch Auflösung der Jugendfeuerwehr.

6. Organe

- Organe der Jugendfeuerwehr Friesenheim sind:
- 6.1 die Mitgliederversammlung
 - 6.2 der Jugendfeuerwehrausschuss
 - 6.3 der Jugendfeuerwehrwart

7. Die Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung muss einmal im Jahr vom Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Kommandanten mit 14 Tagen Frist und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Mitgliederversammlung wird vom Jugendfeuerwehrwart geleitet.
- 7.2 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Jugendfeuerwehrangehörigen anwesend ist. Jeder Jugendfeuerwehrangehörige hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- 7.3 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 7.3.1 Wahl des Jugendfeuerwehrwartes sowie seines Stellvertreters und der nicht bestellten Mitglieder des Jugendfeuerwehrausschusses.
 - 7.3.2 Genehmigung der Jahresberichte und des Kassenberichtes.
 - 7.3.3 Entlastung des Jugendfeuerwehrausschusses.
 - 7.3.4 Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.

8. Der Jugendfeuerwehrausschuss

- 8.1 Der Jugendfeuerwehrausschuss wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er wird vom Jugendfeuerwehrwart nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr einberufen.
- 8.2 Minderjährige Ausschussmitglieder, die in ihrer Amtszeit das 18. Lebensjahr vollenden, können ihre Amtsperiode als Angehörige der Einsatzabteilung beenden.
- 8.3 Der Jugendfeuerwehrausschuss setzt sich zusammen aus:
 - 8.3.1 dem Jugendfeuerwehrwart und seinem Stellvertreter,
 - 8.3.2 dem Jugendsprecher,
 - 8.3.3 den zwei stellvertretenden Jugendsprechern,
 - 8.3.4 dem Schriftführer,
 - 8.3.5 dem Kassenwart,
 - 8.3.6 den Jugendgruppenleitern und Betreuern, die vom Jugendfeuerwehrausschuss im Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrwart bestellt werden.
 - 8.3.7 Durch den Jugendfeuerwehrwart können Fachberater eingeladen werden.
- 8.4 Der Jugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben:
 - 8.4.1 Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - 8.4.2 Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss im Einvernehmen mit dem Kommandanten,
 - 8.4.3 Beschließung über die Einrichtung von Arbeitsgruppen,
 - 8.4.4 Verhängung von Ordnungsmaßnahmen,
 - 8.4.5 Aufstellung des Dienstplanes,
 - 8.4.6 Vorschlag von geeigneten Feuerwehrangehörigen für die Wahl des Jugendfeuerwehrwartes und dessen Stellvertreters, des Jugendsprechers und seiner Stellvertreter, des Schriftführers und des Kassenwarts.
- 8.5 Der Ausschuss ist eine Woche vor der Sitzung einzuladen.

9.

Der Jugendfeuerwehrwart

Der Jugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, leitet die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Organe. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter müssen Angehörige einer der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Friesenheim sein und die Lehrgänge „Jugendgruppenleiter, Jugendfeuerwehrwart, Gruppenführer“ erfolgreich abgeschlossen haben. Die Qualifizierung kann nach der Wahl in angemessenem Zeitraum erfolgen. Der Jugendfeuerwehrwart hat Sitz und Stimme im Feuerwehrausschuss.

10.

Der Jugendsprecher

Der Jugendsprecher und seine beiden Stellvertreter vertreten die Belange der Jugendfeuerwehrangehörigen im Jugendfeuerwehrausschuss. Der Jugendsprecher und seine Stellvertreter sollen die Jugendfeuerwehr Friesenheim im Kreisjugendforum vertreten. Der Jugendsprecher und seine Stellvertreter dürfen bei ihrer Wahl das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

11.

Der Schriftführer

Der Schriftführer führt Sitzungsprotokolle und ist während des Dienstjahres dokumentarisch tätig.

12.

Der Kassenwart

Der Kassenwart verwaltet die Kasse der Jugendfeuerwehr nach Beschluss des Jugendfeuerwehrausschusses mit Gegenzeichnung des Jugendfeuerwehrwartes. Die Kasse ist einmal im Jahr von den Kassenprüfern zu prüfen.

13.

Grundlagen der Jugendarbeit

Die feuerwehrtechnische und allgemeine Jugendarbeit erfolgt auf der Grundlage der Ausbildungsvorschriften für die Freiwilligen Feuerwehren unter Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen; auf Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in seiner gültigen Fassung; der Bildungsrichtlinie der Deutschen Jugendfeuerwehr sowie der Ausbildungsrichtlinie der Jugendfeuerwehr Friesenheim in ihrer gültigen Fassung.

14. Finanzierung/Kassenwesen

- 14.1 Die Jugendfeuerwehr Friesenheim wird von der Gemeinde Friesenheim ausgerüstet und unterhalten. Die Ausstattung hat nach der Bekleidungsrichtlinie der Deutschen Jugendfeuerwehr in ihrer gültigen Fassung zu erfolgen.
- 14.2 Als Einnahmen stehen zur Verfügung:
 - 14.2.1 Zuwendungen der Gemeinde, der Kameradschaftskasse der Feuerwehr und Dritter;
 - 14.2.2 Erlöse aus Aktionen;
 - 14.2.3 Jugendplanmittel;
 - 14.2.4 sonstige Einnahmen.
- 14.3 Erlöse aus Aktionen dürfen nur für die allgemeine Jugendarbeit verwendet werden.
- 14.4 Die Jugendfeuerwehr Friesenheim führt eine eigene Kasse als „Sondervermögen Jugendfeuerwehr“. Das Sondervermögen Jugendfeuerwehr darf nicht weniger als Null Euro betragen.

15. Soziale Sicherung

- 15.1 Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr Friesenheim sind gleich den Angehörigen der Einsatzabteilungen über den Unfallversicherungsträger der Gemeinde Friesenheim versichert.
- 15.2 Anwärter sind Angehörigen in der Sicherung gleich gestellt.

16. Auflösung

Die Jugendfeuerwehr kann nur durch die Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Friesenheim aufgelöst werden

17. Aufnahme in die Einsatzabteilungen

Der Jugendfeuerwehrangehörige kann mit Vollendung des 17. Lebensjahres mit seiner Willensbekundung und Einverständnis der Erziehungsberechtigten in eine der Einsatzabteilungen aufgenommen werden.

18. Inkrafttreten

Diese Jugendordnung wurde am 26.11.2010 durch den Feuerwehrausschuss der Freiwilligen Feuerwehr Friesenheim beschlossen und tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Friesenheim, 01.01.2011

Reiner Graupe,
Kommandant



Stand: 01.01.2011